

Schramm

Strafrecht Besonderer Teil II

Eigentums- und Vermögensdelikte

Einführung

2. Auflage



Nomos

NOMOSEINFÜHRUNG

Prof. Dr. Edward Schramm
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Strafrecht Besonderer Teil II

Eigentums- und Vermögensdelikte

Einführung

2. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6267-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-0373-4 (ePDF)

2. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 2. Auflage

Dieses Buch bildet in der Reihe „Einführung“ das Bindeglied zwischen dem „Strafrecht Allgemeiner Teil“ von *Johannes Kaspar* (Universität Augsburg) und dem bald erscheinenden „Strafrecht Besonderer Teil 1 Nichtvermögensdelikte“ von *Tobias Reinbacher* (Universität Würzburg). Es trägt, um der Verwechslungsgefahr mit dem Buch *Kindhäuser/Schramm*, „Strafrecht Besonderer Teil 1“ aus der Reihe „Nomos Lehrbuch“ zu begegnen, ab dieser Auflage den Titel „Strafrecht Besonderer Teil 2“.

Für die 2. Auflage wurden zahlreiche aktuelle Gerichtsentscheidungen eingearbeitet und neue Beispielfälle gebildet, so zu dem „Containern“ als Diebstahl (§ 2 Rn. 15, 18), dem Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 2 Rn. 150-152), zur Frage des Raubes oder der räuberischen Erpressung durch Wegstoßen am Geldautomaten (§ 4 Rn. 11, 13) und zur Betrugsproblematik beim sog. „Dieselskandal“ (§ 7 Rn. 190 - 193). Außerdem werden die geplante Reform des § 261 StGB (§ 12 Rn. 72) kurz skizziert und die betrügerische Erlangung von Corona-Soforthilfen und Kurzarbeitergeld (§ 7 Rn. 156) gestreift. Neuere (überwiegend didaktische) Aufsätze wurden in die Fußnoten und Literaturhinweise aufgenommen. Gerne greife ich Kritik, Anregungen und Hinweise auf (E-Mail-Adresse: edward.schramm@uni-jena.de).

Für ihre tatkräftige Unterstützung danke ich – auch und gerade in den schwierigen Zeiten von Corona - herzlich meinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern *Holger Berle*, *Paul Andreas Glatz*, *Nadja Barbara Müller*, *Patrick Kranz* und *Ronja Sanow* sowie meinen studentischen Assistentinnen und Assistenten *Josephine Drews*, *Mark Gries*, *Kwang-Soo Park*, *Bianca Schreckenbach* und *Sina Trux*. Ein besonderer Dank gilt schließlich Herrn *Dr. Peter Schmidt* und Frau *Katrin Brandel* vom Nomos Verlag für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Jena, im August 2020

Edward Schramm

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs gehört der überwiegende Teil der Eigentums- und Vermögensdelikte zum Pflichtfachstoff eines jeden Jurastudenten. Mögen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Bundesländer auch unterschiedlich ausgestaltet sein, so bilden doch Sachbeschädigung und Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, Raub und Erpressung überall einen Grundstock der strafrechtlichen Ausbildung. Das vorliegende Buch versteht sich als ein Grundriss und konzentriert sich auf die zentralen Tatbestände und Grundzüge dieses Gebiets. Das Buch wendet sich an Studierende, die erstmals die Vorlesung zum Besonderen Teil des StGB hören oder sich auf die strafrechtliche Übung für Fortgeschrittene vorbereiten. Aus diesem Grund werden Straftatbestände in diesem Buch nicht behandelt, die allenfalls im strafrechtlichen Schwerpunktbereich beherrscht werden müssen (wie etwa die Insolvenzdelikte, der Subventions-, Kapitalanlage-, Kredit- und Submissionsbetrug oder Umweltstraftaten).

Nach einer kurzen dogmatischen Einführung (Teil 1) orientiert sich die Darstellung der Materie an der gängigen Systematik von Straftaten gegen das Eigentum (Teil 2), gegen das Vermögen (Teil 3) und gegen spezialisierte Vermögenswerte (Teil 4). Mit diesem

Buch, das aus meinen Vorlesungen an der Universität Jena hervorgegangen ist, wird der Versuch unternommen, zum Verständnis dieser Rechtsmaterie in der Breite wie in der Tiefe beizutragen, soweit dies bei der gebotenen Kürze der Darstellung geleistet werden kann. Die (notgedrungen) kurzen Hinweise zur Geschichte des jeweiligen Straftatbestands sollen vor Augen halten, dass Normen Kinder ihrer Zeit sind und ein „Schicksal“ haben, das für das Verständnis der Regelung bedeutsam ist. Die (ebenfalls sehr knappen) Verweise auf die praktische Relevanz eines Straftatbestands mögen verdeutlichen, ob der Anspruch der Normgeltung und ihre Durchsetzung in der Wirklichkeit auseinanderklaffen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen entstammen die in den Text eingeflochtenen Beispiele und Lösungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese Fälle sowie die Aufbauschemata und klausurtechnischen Hinweise werden durch Kursivdruck hervorgehoben. Als Literaturnachweise werden vorrangig Kommentare und umfangreichere Lehrbücher herangezogen, die insbesondere für Studierende von Nutzen sein werden, die mit der Erstellung einer Hausarbeit oder einer Seminararbeit befasst sind. Den einzelnen Abschnitten dieses Buchs wurden zudem Hinweise auf Beiträge in den Ausbildungszeitschriften (JuS, JA, Jura, ZJS) vorangestellt(...)

Jena, im Februar 2017

Edward Schramm

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 2. Auflage	5
Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungen	25
Literaturverzeichnis	27
TEIL 1 EINFÜHRUNG	
§ 1 Eigentums- und Vermögensschutz im Strafrecht	29
TEIL 2 DIE STRAFTATEN GEGEN DAS EIGENTUM	
§ 2 Der Diebstahl (§§ 242 ff. StGB)	40
§ 3 Die Unterschlagung (§ 246 StGB)	87
§ 4 Der Raub (§§ 249 ff. StGB)	101
§ 5 Die raubähnlichen Sonderdelikte (§§ 252, 316 a StGB)	126
§ 6 Die Sachbeschädigung (§§ 303-305 a StGB)	142
TEIL 3 DIE STRAFTATEN GEGEN DAS VERMÖGEN ALS GANZES	
§ 7 Der Betrug (§ 263 StGB)	159
§ 8 Die betrugsähnlichen Delikte (§§ 263 a, 265, 265 a StGB)	216
§ 9 Die Erpressung (§ 253 StGB) und räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)	244
§ 10 Die Untreue (§ 266 StGB)	266
§ 11 Der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266 b StGB)	287
§ 12 Die Anschlussdelikte (§§ 257, 259, 261 StGB)	297
TEIL 4 DIE STRAFTATEN GEGEN SPEZIALISIERTE VERMÖGENSWERTE	
§ 13 Der unbefugte Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB)	324
§ 14 Die Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB)	331
§ 15 Die Pfandkehr (§ 289 StGB)	338
Stichwortverzeichnis	343

Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungen	25
Literaturverzeichnis	27

TEIL 1 EINFÜHRUNG

§ 1 Eigentums- und Vermögensschutz im Strafrecht	29
I. Sphären der Entfaltung und Ordnung der Rechtsgüter	29
II. Die Auslegung der Straftatbestände	30
III. Zur Klassifizierung der Eigentums- und Vermögensdelikte	31
1. Straftaten gegen das Eigentum und das Vermögen	31
a) Straftaten gegen das Eigentum	32
aa) Zueignung von Sachen	32
bb) Beschädigung oder Zerstörung von Sachen	32
b) Vermögensdelikte	32
aa) Straftaten gegen das Eigentum, sofern vermögenswert	32
bb) Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes	32
cc) Straftaten gegen spezialisierte Vermögenswerte	32
c) Zur Bedeutung des Unterschieds	32
aa) Weitergehender Schutz durch Vermögensdelikte	33
bb) Speziellerer Schutz durch Vermögensdelikte	33
cc) Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes	33
d) Vermögensdelikte im engen und weiten Sinne	33
2. Vermögensschädigungs-, Vermögensverschiebungs-, Perpetuierungsdelikte	34
3. „Urwüchsige“ und fragmentarische Gestalt des Vermögensstrafrechts	34
4. Verteilung der Vermögensdelikte im StGB	34
5. Abgrenzung zum Wirtschaftsstrafrecht	34
IV. Sekundärordnung, Rechtsgüterschutz und Pönalisierungskompetenz	36
1. Rechtliche Sanktionsordnung und sekundärer Charakter des Strafrechts	36
2. Pönalisierungskompetenz	37
Wiederholungsfragen	39

TEIL 2 DIE STRAFTATEN GEGEN DAS EIGENTUM

§ 2 Der Diebstahl (§§ 242 ff. StGB)	40
I. Einleitung	40
1. Die Systematik der Diebstahlstatbestände	41
2. Rechtsgut	41
II. Der einfache Diebstahl (§ 242 StGB)	42
1. Prüfungsschema in Klausuren	42

2. Objektiver Tatbestand	42
a) Tatobjekt fremde bewegliche Sache	43
aa) Sache	43
bb) Beweglichkeit	44
cc) Fremdheit	44
b) Tathandlung Wegnahme	46
aa) Begriff des Gewahrsams	46
bb) Bruch fremden Gewahrsams	48
cc) Begründung neuen Gewahrsams	49
dd) Mehrstufiger Gewahrsam	51
3. Subjektiver Tatbestand	52
a) Vorsatz	52
b) Zueignungsabsicht	53
aa) Gegenstand der Zueignung	53
bb) Enteignungskomponente	55
cc) Aneignungskomponente	56
dd) Sich- und Drittzueignung	57
ee) Objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung	59
ff) Vorsatz bzgl. der objektiven Rechtswidrigkeit	60
4. Täterschaft und Teilnahme	60
a) Allgemeines	60
b) Beteiligung bei Drittzueignungsabsicht; „absichtslos-doloses Werkzeug“	61
c) Schmierestehen	62
5. Versuch, Vollendung, Beendigung	62
6. Konkurrenzen	63
Wiederholungsfragen	63
III. Der besonders schwere Fall des Diebstahls, § 243 StGB	64
1. Einführung	64
a) Die maßgeblichen Kriterien	64
b) Klausurentechnik	65
c) Quasi-Vorsatz	65
d) Prüfungsschema in Klausuren	66
2. Einzelne Regelbeispiele	66
a) Einbruchs- und Nachschlüsseldiebstahl (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB)	66
aa) Tatobjekt	66
bb) Mögliche Tathandlungen	67
b) Besonders gesichertes Gut (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB)	68
c) Gewerbsmäßiger Diebstahl (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StGB)	70
3. Die Geringwertigkeitsgrenze (§ 243 Abs. 2 StGB)	70
4. Versuchskonstellationen bei § 243 StGB	71
a) Versuchtetes Regelbeispiel bei versuchtem Grunddelikt	71
b) Versuchtetes Regelbeispiel bei vollendetem Grundtatbestand	72
c) Vollendetes Regelbeispiel bei versuchtem Grunddelikt	72
5. Konkurrenzen	72
Wiederholungsfragen	73

IV. Die Qualifikationstatbestände des Diebstahls	73
1. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 StGB)	73
a) Allgemeines	73
b) Waffen, gefährliches Werkzeug (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB)	74
aa) Waffe	74
bb) Gefährliches Werkzeug	75
cc) Tathandlung „Beisichführen“	77
c) Sonstige Werkzeuge oder Mittel (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 b StGB)	77
d) Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB)	78
aa) Mindestzahl der Mitglieder; Gehilfe als Bandenmitglied	79
bb) Zweck des Zusammenschlusses; die „Bandenabrede“	80
cc) Organisationsstruktur	81
dd) Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds	81
e) Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB)	82
aa) Tatobjekt Wohnung	82
bb) Tathandlung	83
cc) Qualifikationsobjekt Privatwohnung	83
f) Konkurrenzen	85
2. Schwerer Bandendiebstahl (§ 244 a StGB)	85
a) Prüfungsschema in Klausuren	85
b) Tatbestandsstruktur	86
c) Konkurrenzen	86
Wiederholungsfragen	86
§ 3 Die Unterschlagung (§ 246 StGB)	87
I. Einleitung	87
1. Verhältnis zum Diebstahl	88
2. Rechtsgut	88
3. Prüfungsschema in Klausuren	89
II. Die einfache Unterschlagung (§ 246 Abs. 1 StGB)	89
1. Objektiver Tatbestand	90
a) Tatobjekt	90
b) Tathandlung	90
aa) Begriff der Zueignung	90
(1) Objektive Manifestation der Zueignung	91
(2) Herrschaftsbeziehung zum Gegenstand	92
bb) Die wiederholte Zueignung	93
cc) Unterschlagungen ohne vorherigen Gewahrsam	94
(1) Fundunterschlagung	94
(2) Leichenfledderei	95
dd) Probleme der Drittzueignung	95
ee) Rechtswidrigkeit der Zueignung	95
2. Subjektiver Tatbestand	96
3. Versuch	96
4. Täterschaft und Teilnahme	96
5. Konkurrenzen, Subsidiaritätsklausel	97

III. Die veruntreuende Unterschlagung (§ 246 Abs. 2 StGB)	98
1. Begriff des Anvertrautseins	98
2. Gesetzes-, sitten- und interessenwidrige Auftragsverhältnisse	99
3. Vorsatz, Versuch, Teilnahme, Konkurrenzen	99
Wiederholungsfragen	100
§ 4 Der Raub (§§ 249 ff. StGB)	101
I. Einleitung	101
II. Der einfache Raub (§ 249 StGB)	101
1. Struktur, Rechtsgut, Prüfungsschema in Klausuren	101
a) Rechtsgut	101
b) Struktur	102
c) Prüfungsschema in Klausuren	102
2. Der objektive Tatbestand	103
a) Tathandlung Wegnahme	103
b) Tatmittel	103
aa) Gewalt gegen eine Person	103
(1) Weite Auslegung	104
(2) Intensität des Nötigungsmittels	104
(3) Gewalt gegen Dritte	104
(4) Gewalt durch Unterlassen	105
bb) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben	106
c) Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme	106
d) Raubspezifische Einheit	108
3. Der subjektive Tatbestand	108
a) Vorsatz	108
b) Vorsatz bezüglich Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung	109
4. Versuch, Vollendung, Beendigung	109
5. Täterschaft und Teilnahme	110
a) Täterschaft	110
b) Sukzessive Beteiligung, rückwirkende Zurechnung von Erschwerungsgründen	110
6. Konkurrenzen	111
Wiederholungsfragen	111
III. Der schwere Raub (§ 250 StGB)	112
1. Allgemeines	112
2. Prüfungsschema in Klausuren	112
3. Der einfache schwere Raub (§ 250 Abs. 1 StGB)	113
a) Gefährlicher schwerer Raub (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB)	113
aa) Beisichführen Waffe/gefährliches Werkzeug (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB)	113
bb) Beisichführen eines sonstigen Mittels/Werkzeugs (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB)	114
(1) Systemwidrige Gesetzesänderung	114
(2) Nach äußerem Erscheinungsbild objektiv ungefährliche Gegenstände	115

cc) Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 c StGB)	116
b) Bandenraub (§ 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB)	116
4. Der besonders schwere Raub, § 250 Abs. 2 StGB	116
a) Waffe, gefährliches Werkzeug (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB)	116
b) Bandenraub mit Waffen (§ 250 Abs. 2 Nr. 2 StGB)	117
c) Schwere körperliche Misshandlung, Lebensgefahr (§ 250 Abs. 2 Nr. 3 StGB)	117
aa) Raub unter schwerer körperlicher Misshandlung (§ 250 Abs. 2 Nr. 3 a StGB)	117
bb) Lebensgefährlicher Raub (§ 250 Abs. 2 Nr. 3 b StGB)	117
5. Zeitpunkt der Verwirklichung des Qualifikationsmerkmals	118
6. Konkurrenzen	118
Wiederholungsfragen	119
IV. Der Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB)	119
1. Einleitung	119
a) Erfolgsqualifiziertes Delikt	119
b) Prüfungsschema in Klausuren	120
2. Der Tatbestand des § 251 StGB	120
a) Grundtatbestand, Erfolgseintritt, Kausalität	120
b) Der spezifische Gefahrezusammenhang	121
aa) Grundsatz	121
bb) Anwendung tödlicher Mittel in der Beendigungsphase	122
c) Leichtfertigkeit; Vorsatz	123
3. Versuch und Rücktritt	123
a) Arten des Versuchs beim erfolgsqualifizierten Delikt	123
b) Rücktritt vom Versuch	124
4. Täterschaft und Teilnahme	124
5. Konkurrenzen	125
Wiederholungsfragen	125
§ 5 Die raubähnlichen Sonderdelikte (§§ 252, 316 a StGB)	126
I. Der räuberische Diebstahl (§ 252 StGB)	126
1. Einleitung	126
a) Rechtsgut	126
b) Deliktsnatur	126
c) Prüfungsschema in Klausuren	127
2. Objektiver Tatbestand	128
a) Taugliche Vortat	128
b) Auf frischer Tat betroffen	129
c) Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel	130
3. Subjektiver Tatbestand	130
a) Vorsatz	130
b) Besitzerhaltungsabsicht	131
4. Teilnahme	131
5. Konkurrenzen	132
Wiederholungsfragen	132

II. Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB)	133
1. Einleitung	133
2. Tatbestand	134
a) Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit	135
aa) Verüben eines Angriffs	135
bb) Angriffsobjekte	135
(1) Führer eines KFZ	135
(2) Mitfahrer	136
(3) Kraftfahrzeug	137
b) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	138
aa) Besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs	138
bb) Ausnutzung	139
c) Subjektiver Tatbestand	139
3. Täterschaft und Teilnahme; Versuch, Rücktritt	140
4. Todesfolge als Erfolgsqualifikation (§ 316 a Abs. 3 StGB)	140
5. Konkurrenzen	141
Wiederholungsfragen	141
§ 6 Die Sachbeschädigung (§§ 303-305 a StGB)	142
I. Einleitung	142
1. Praktische Bedeutung	142
2. Systematik	143
II. Die einfache Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	143
1. Rechtsgut	143
2. Prüfungsschema in Klausuren	144
3. Objektiver Tatbestand	144
a) Tatobjekt	144
aa) Sache	144
bb) Fremdheit	145
b) Tathandlung	146
aa) Beschädigen (Var. 1 des § 303 Abs. 1 StGB)	146
(1) Substanz	146
(2) Brauchbarkeit	146
(3) Aussehen	147
(4) Intensität der Einwirkungen	148
(5) Nachteiligkeit der Einwirkung	148
bb) Zerstören (Var. 2 des § 303 Abs. 1 StGB)	149
cc) Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes (§ 303 Abs. 2 StGB)	149
4. Subjektiver Tatbestand	150
5. Rechtswidrigkeit	150
6. Strafbarkeit des Versuchs	150
7. Konkurrenzen	151
Wiederholungsfragen	151
III. Qualifikationstatbestände (§§ 304, 305, 305 a StGB)	151
1. Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	151
2. Zerstörung von Bauwerken (§ 305 StGB)	152
3. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305 a StGB)	152

IV. Die Datenveränderung (§ 303 a StGB); Computersabotage (§ 303 b StGB)	153
1. Datenveränderung (§ 303 a StGB)	153
a) Zur Einführung	153
b) Prüfungsschema in Klausuren	154
c) Objektiver Tatbestand	155
aa) Tatobjekt	155
bb) Tathandlungen	155
d) Subjektiver Tatbestand	156
e) Rechtswidrigkeit	156
f) Konkurrenzen	156
2. Computersabotage, § 303 b StGB	156
a) Rechtsgut, Struktur	156
b) Prüfungsschema in Klausuren	157
Wiederholungsfragen	158

TEIL 3 DIE STRAFTATEN GEGEN DAS VERMÖGEN ALS GANZES

§ 7 Der Betrug (§ 263 StGB)	159
I. Einleitung	159
1. Rechtsgut, praktische Bedeutung	160
2. Deliktcharakter	161
3. Weitere Betrugstatbestände	161
4. Prüfungsschema in Klausuren	162
II. Objektiver Tatbestand	162
1. Täuschung	162
a) Tatsache	163
b) Täuschung	165
aa) Allgemeines	165
bb) Ausdrückliche Täuschung	166
cc) Konkludente Täuschung	166
dd) Täuschung durch Unterlassen	168
(1) Gesetz	168
(2) Vertrag; Übernahme von Garantstellungen	169
(3) Ingerenz	169
(4) Modalitätenäquivalenz	170
2. Irrtum	170
a) Definition	170
b) Irrtumsfähigkeit	170
c) Tatsachen; Zurechnungszusammenhang	171
d) Irrtum und Unkenntnis	171
e) Sonderwissen, sachgedankliches Mitbewusstsein	172
f) Zweifel an Richtigkeit	173
g) Erkennbarkeit des Irrtums – Europäisches Verbraucherleitbild	175
3. Vermögensverfügung	177
a) Definition	177
b) Art der Verfügung	177
c) Unmittelbarkeit der Vermögensverfügung	178

d)	Bewusste Verfügung	179
e)	Freiwillige Verfügung	180
f)	Der Dreiecksbetrug	181
4.	Vermögensschaden	183
a)	Zweistufige Prüfungsreihenfolge	183
b)	Vermögensbegriff	184
aa)	Die zwei maßgeblichen Vermögensbegriffe	184
(1)	Der rein ökonomische Vermögensbegriff	184
(2)	Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff	185
bb)	Weitere Vermögensbegriffe	185
cc)	Stellungnahme	185
c)	Einzelne umstrittene Vermögenspositionen	186
aa)	Nichtige Forderungen, z.B. wegen Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit	187
(1)	Einsatz zu gesetzlich missbilligten Zwecken	187
(2)	Keine Gegenleistung vom Empfänger der sitten-/ gesetzeswidrigen Leistung	188
bb)	Der (unrechtmäßige) Besitz	189
cc)	Subjektive Rechte und Anwartschaften	189
dd)	Die Arbeitskraft	190
ee)	Staatliche Leistungen; strafrechtliche Sanktionen	190
d)	Berechnung des Vermögensschadens	191
aa)	Kompensation	192
bb)	Individueller (persönlicher) Schadenseinschlag	193
(1)	Objektiv unnütze Leistung	193
(2)	Wirtschaftliche Überforderung	193
cc)	Vermögensgefährdung; bilanzielle Bewertungsmaßstäbe	194
dd)	Eingehungs- und Erfüllungsbetrug	196
(1)	Eingehungsbetrug	197
(2)	Erfüllungsbetrug	198
ee)	Gutgläubiger Erwerb	199
ff)	Soziale Zweckverfehlung; Spenden- und Bettelbetrug; Subventions- und Sozialleistungsbetrug	200
gg)	Amterschleichung	201
5.	Kausalzusammenhang zwischen den objektiven Tatbestandselementen	203
III.	Subjektiver Tatbestand	203
1.	Vorsatz bezüglich objektiver Tatbestandsmerkmale	203
2.	Bereicherungsabsicht	204
a)	Absicht	204
b)	Unmittelbarkeitsbeziehung, „Stoffgleichheit“	204
c)	Objektive Rechtswidrigkeit der Bereicherung	206
d)	Vorsatz bezüglich der objektiven Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung	207
IV.	Täterschaft und Teilnahme	208
1.	Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft	208
a)	Mittäterschaft	208
b)	Mittelbare Täterschaft	208
c)	Exkurs: VW-Dieselskandal	209
2.	Beihilfe	211

V. Versuch, Vollendung, Beendigung	211
VI. Der besonders schwere Fall (§ 263 Abs. 3 StGB); Strafantragserfordernis	212
1. Gewerbs- oder bandenmäßig (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB)	212
2. Großer Vermögensverlust (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB)	213
3. Wirtschaftliche Not (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StGB)	213
4. Amtsträger (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 StGB)	214
5. Versicherungsbetrug (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB)	214
6. Strafantragserfordernisse	214
VII. Konkurrenzen	214
Wiederholungsfragen	214
§ 8 Die betrugsähnlichen Delikte (§§ 263 a, 265, 265 a StGB)	216
I. Der Computerbetrug (§ 263 a StGB)	216
1. Einleitung	216
a) Rechtsgut, Systematik	216
b) Prüfungsschema in Klausuren	217
2. Tathandlungen	218
a) Daten und Datenverarbeitungsvorgang	218
b) Programmanipulation (Var. 1 des § 263 a Abs. 1 StGB)	218
aa) Programme	218
bb) Gestaltung	219
cc) Unrichtigkeit der Programmgestaltung	219
c) Input- bzw. Eingabemanipulation (Var. 2 des § 263 a Abs. 1 StGB)	219
aa) Verwendung der Daten	219
bb) Unrichtige bzw. unvollständige Daten	219
d) Unbefugte Verwendung von (richtigen) Daten (Var. 3 des § 263 a Abs. 1 StGB)	221
aa) Verwendung	221
bb) Unbefugtheit	221
(1) Subjektive Theorie	221
(2) Computerspezifische Auslegung	222
(3) Betrugsspezifische Betrachtung	222
(4) Fallkonstellationen des Geldabhebens zur Verdeutlichung	223
(a) Geldabheben durch unberechtigten Karteninhaber durch rechtswidrig erlangte EC-Karte	223
(b) Auftragswidriges/abredewidriges Verwenden einer Codekarte durch einen Beauftragten	224
(c) Missbräuchliches Geldabheben durch einen berechtigten Karteninhaber	225
e) Ablauf- und Hardwaremanipulation (Var. 4 des § 263 a Abs. 1 StGB)	226
3. Zwischenerfolg	227
a) Überblick	227
b) Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs	227
c) Unmittelbarkeit	227
d) Kausalität	228
4. Taterfolg	229
5. Subjektiver Tatbestand	229
6. Strafbarkeit des Versuchs	229

7. Konkurrenzen	229
Wiederholungsfragen	230
II. Der Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB) und Versicherungsbetrug (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB)	230
1. Prüfungsschema	231
2. Tatbestand	231
3. Konkurrenzen	232
4. Der Versicherungsbetrug (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB)	232
a) Vortat	233
b) Vortäuschen eines Versicherungsfalls	233
c) Repräsentantenhaftung	234
Wiederholungsfragen	235
III. Das Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB)	235
1. Einleitung	235
a) Rechtsgut	236
b) Systematik	236
c) Prüfungsschema in Klausuren	236
2. Tatbestand	237
a) Tathandlung: Erschleichen	237
aa) Leistung eines Automaten	237
bb) Öffentlichen Zwecken dienendes Telekommunikationsnetz	237
cc) Beförderung durch ein Verkehrsmittel	238
dd) Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung	240
b) Tatobjekte	240
aa) Automat (Var. 1 des § 265 a Abs. 1 StGB)	240
bb) Telekommunikationsnetz (Var. 2 des § 265 a Abs. 1 StGB)	241
cc) Verkehrsmittel (Var. 3 des § 265 a Abs. 1 StGB)	241
dd) Veranstaltung oder Einrichtung (Var. 4 des § 265 a Abs. 1 StGB)	241
ee) Entgeltlichkeit	242
3. Subjektiver Tatbestand	242
4. Strafbarkeit des Versuchs, Vollendung, Beendigung	242
5. Konkurrenzen	243
Wiederholungsfragen	243
§ 9 Die Erpressung (§ 253 StGB) und räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)	244
I. Einleitung	244
1. Rechtsgut, Struktur, Gesetzssystematik	244
2. Tatbestandliches Verhältnis von Erpressung und Raub	245
3. Prüfungsschema in Klausuren	245
II. Die einfache Erpressung (§ 253 StGB)	246
1. Objektiver Tatbestand	246
a) Nötigungsmittel	246
aa) Gewalt	246
bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel	247
b) „Vermögensverfügung“ bzw. „Handlung, Duldung oder Unterlassung“	249
aa) Spezialitätsthese	249
bb) Verfügungsthese	250

cc) Diskussion	251
c) Klausurentechnik	252
d) Vermögensschaden; Dreieckserpressung; Unmittelbarkeitszusammenhang	252
aa) Allgemeines	252
bb) Dreieckserpressung	252
cc) Kausalität; Unmittelbarkeit des Vermögensschadens	253
2. Subjektiver Tatbestand	254
3. Rechtswidrigkeit	255
4. Konkurrenzen	256
Wiederholungsfragen	256
III. Die räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	257
1. Einleitung	257
2. Objektiver Tatbestand	258
a) Nötigungsmittel	258
aa) Handeln, Dulden, Unterlassen bzw. Verfügung	258
bb) Dreiecksnötigung	258
b) Vermögensverfügung; Vermögensschaden	259
3. Subjektiver Tatbestand	259
4. Abgrenzung zum erpresserischen Menschenraub (§ 239 a StGB)	259
a) Rechtsgut, Struktur, Prüfungsschema in Klausuren	259
b) Tathandlung	260
aa) Entführungstatbestand (1. Alt. des § 239 a Abs. 1 StGB)	261
bb) Ausnutzungstatbestand (2. Alt. des § 239 a Abs. 1 StGB)	261
c) Subjektiver Tatbestand; Drei-Personen- und Zwei-Personen- Verhältnisse	261
aa) Drei-Personen-Konstellationen	262
bb) Zwei-Personen-Konstellation	262
d) Konkurrenzen	264
Wiederholungsfragen	264
§ 10 Die Untreue (§ 266 StGB)	266
I. Einleitung	266
1. Rechtsgut	266
2. Geschichte, Kriminalpolitik, praktische Bedeutung	266
3. Prüfungsschema in Klausuren	268
4. Innertatbestandliche Systematik	269
5. Verfassungskonformität der Norm	269
II. Objektiver Tatbestand	270
1. Missbrauchs- oder Treubruchsvariante (§ 266 Abs. 1 StGB)	270
a) Die Missbrauchsvariante (Var. 1 des § 266 Abs. 1 Var. 1 StGB)	270
aa) Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis	270
bb) Missbrauch der Befugnis	271
(1) Allgemeines	271
(2) Einwilligung	272
cc) Vermögensbetreuungspflicht	274

b) Die Treubruchsvariante (Var. 2 des § 266 Abs. 1 StGB)	274
aa) Vermögensbetreuungspflicht	274
(1) Allgemeines	275
(2) Tatsächliches Treueverhältnis	276
bb) Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht	277
(1) Allgemeines; spezifische Treuepflichtverletzung	277
(2) Gravierende Pflichtverletzung	278
2. Vermögensschaden	279
a) Allgemeines	279
b) Besonderheiten bei der Gesamtsaldierung	279
c) Vermögensgefährdung	280
d) Zweckverfehlung	282
e) Individueller Schadenseinschlag	282
III. Subjektiver Tatbestand	283
1. Allgemeines	283
2. Besonderheiten bei der Vermögensgefährdung	284
IV. Täterschaft und Teilnahme	284
V. Besonders schwerer Fall der Untreue (§ 266 Abs. 2 StGB); Haus- und Familienuntreue; Bagatelluntreue	284
VI. Konkurrenzen	285
Wiederholungsfragen	285
§ 11 Der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266 b StGB)	287
I. Einführung	287
1. Kriminalpolitische Bedeutung	287
2. Rechtsgut	288
3. Prüfungsschema in Klausuren	288
II. Tatbestand	288
1. Tatgegenstand	288
a) Scheckkarten (Var. 1 des § 266 b Abs. 1 StGB)	289
aa) POS-System; elektronisches Lastschriftverfahren	289
bb) Bankomatenmissbrauch	290
b) Kreditkarten (Var. 2 des § 266 b Abs. 1 StGB)	291
aa) Kunden-(Kredit)karten im Zwei-Parteien-System	291
bb) Universalkreditkarten im Drei-Parteien-System	291
cc) Universalkreditkarten im Vier- und Mehr-Parteien-System	292
2. Täterkreis	292
3. Tathandlung	294
a) Missbrauch im Drei-Parteien-System	294
b) Missbrauch im Vier-Parteien- und Mehr-Parteien-System	294
4. Taterfolg Vermögensschaden	295
5. Subjektiver Tatbestand	295
III. Täterschaft und Teilnahme	295
IV. Strafantragserfordernis und Konkurrenzen	295
Wiederholungsfragen	296
§ 12 Die Anschlussdelikte (§§ 257, 259, 261 StGB)	297
I. Einleitung	297

II. Die Begünstigung (§ 257 StGB)	297
1. Einleitung	297
a) Unrechtscharakter	298
b) Rechtsgut	298
c) Praktische Bedeutung	299
d) Prüfungsschema in Klausuren	299
2. Objektiver Tatbestand	299
a) Rechtswidrige Vortat eines anderen	299
b) Hilfeleistung	300
c) Durch die Tat erlangte Vorteile	300
3. Subjektiver Tatbestand	302
4. Beteiligungsregelung	302
5. Konkurrenzen	302
Wiederholungsfragen	303
III. Die Hehlerei (§ 259 StGB)	303
1. Einleitung	303
a) Geschichte	303
b) Rechtsgut, praktische Bedeutung, Systematik	304
c) Prüfungsschema in Klausuren	304
2. Objektiver Tatbestand	305
a) Tatobjekt	305
aa) Sache	305
bb) Taugliche Vortat	306
cc) Durch die Vortat erlangt	306
dd) Vortat eines anderen	307
b) Die Tathandlungen	308
aa) Kooperationszusammenhang	308
bb) Ankaufen (Var. 1 des § 259 Abs. 1 StGB)	309
cc) Sich- oder einem Dritten-Verschaffen (Var. 2 des § 259 Abs. 1 StGB)	309
(1) Sich-Verschaffen	310
(2) Drittverschaffung	311
dd) Absetzen (Var. 3 des § 259 Abs. 1 StGB)	311
(1) Abgrenzung der Varianten; Begriff des Absetzens	311
(2) Absatzerfolg	312
ee) Absatzhilfe (4. Var. des § 259 Abs. 1 StGB)	313
3. Subjektiver Tatbestand	313
4. Versuch und Vollendung	314
5. Konkurrenzen und Wahlfeststellung	315
a) Konkurrenzen	315
b) Wahlfeststellung	316
Wiederholungsfragen	316
IV. Die Geldwäsche (§ 261 StGB)	316
1. Einleitung	317
a) Rechtsgut	317
b) Geplante Reform	318
c) Prüfungsschema in Klausuren	318

2. Tatbestandsstruktur	319
a) Tatobjekt	319
b) Tathandlungen	320
aa) Verschleierung und Vereitelung (§ 261 Abs. 1 StGB)	320
bb) Isolierung (§ 261 Abs. 2 StGB)	320
c) Geldwäsche durch Strafverteidiger	320
3. Selbstgeldwäsche	322
4. Subjektiver Tatbestand; Versuch	323
5. Strafschärfung; tätige Reue; Konkurrenzen	323
Wiederholungsfragen	323

TEIL 4 DIE STRAFTATEN GEGEN SPEZIALISIERTE VERMÖGENSWERTE

§ 13 Der unbefugte Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB)	324
I. Einleitung	324
1. Rechtsgut	324
2. Klausurrelevanz; Prüfungsschema in Klausuren	326
II. Objektiver Tatbestand	326
1. Tatobjekt	326
a) Kraftfahrzeug	326
b) Fahrrad	326
2. Tathandlung	327
3. Ingebrauchnahme gegen den Willen des Berechtigten	327
a) Berechtigter	327
b) Einverständnis	328
c) Unbefugtes Ingebrauchhalten; erneute Ingebrauchnahme	328
III. Subjektiver Tatbestand	329
IV. Strafantrag	329
V. Konkurrenzen	329
Wiederholungsfragen	330
§ 14 Die Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB)	331
I. Einleitung	331
1. Praktische Bedeutung, Rechtsgut	331
2. Prüfungsschema in Klausuren	332
II. Objektiver Tatbestand	332
1. Tatobjekt	332
2. Tathandlung	333
a) Elektrische Anlage oder Einrichtung	333
b) Entziehung	333
c) Leiter	333
III. Subjektiver Tatbestand	335
1. Vorsatz	335
2. Zueignungsabsicht (§ 248 c Abs. 1 StGB)	335
3. Schädigungsabsicht (§ 248 c Abs. 4 StGB)	336
4. Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit	336
IV. Versuch; Strafantrag	336

V. Konkurrenzen	336
Wiederholungsfragen	337
§ 15 Die Pfandkehr (§ 289 StGB)	338
I. Einleitung	338
1. Rechtsgut	338
2. Prüfungsschema in Klausuren	338
II. Objektiver Tatbestand	339
1. Eigene oder fremde bewegliche Sache	339
2. Geschützte Rechte	339
3. Wegnahme der Sache	339
III. Subjektiver Tatbestand	341
1. Vorsatz	341
2. Vereitelungsabsicht	341
Wiederholungsfragen	341
Stichwortverzeichnis	343

Abkürzungen

A. A.	anderer Ansicht
Abw.	Abweichend
ÄndG	Änderungsgesetz
A/R/R	Achenbach/Ransiek/Rönnau
A/W	Arzt/Weber/Hilgendorf/Heinrich
AnwK	Anwaltskommentar Strafrecht
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar zum StGB
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. v. 2.1.2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738, letztes ÄndG v. 12. 6. 2020, BGBl. I S. 1245.
BGH[Z]	Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BjagdG	Bundesjagdgesetz i. d. F. v. 29.9.1976, BGBl. I S. 2849, letztes ÄndG v. 19.6.2020, BGBl. I S. 1328.
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bspr.	Besprechung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz i. d. F. v. 1.3.1994, BGBl. I S. 358, letztes ÄndG v. 10.07.2020 BGBl. I S. 1657.
COVuR	COVID-19 und Recht (Zeitschrift)
Ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010, BGBl. II S. 1198.
EU	Europäische Union
FS	Freiheitsstrafe
GS	Geldstrafe
HK	Dölling/Duttge/Rössner
H. M.	herrschende Meinung
H. L.	herrschende Lehre
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JSE	Jura, Studium und Examen (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LK	Leipziger Kommentar
M/R	Matt/Renzikowski
MK	Münchener Kommentar zum StGB
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität v. 15.7.1992, BGBl. I S. 1302.

Abkürzungen

PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ProstitutionsG	Prostitutionsgesetz v. 20.12.2001, BGBl. I S. 398
PrStGB	Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851
RG	Reichsgericht
Sch/Sch	Schönke/Schröder
SK	Systematischer Kommentar
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch i. d. F. der Bek. v. 13.11.1998, BGBl. I S. 3322; letztes ÄndG v. 10.07.2020, BGBl. I S. 1648.
StPO	Strafprozessordnung i. d. F. v. 7.4.1987, BGBl. I S. 1074, 1319, letztes ÄndG v. 10.07.2020, BGBl. I S. 1648.
StraFO	Strafverteidigerforum (Zeitschrift)
StRG	Strafrechtsreformgesetz
6. StRG	Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 26.1.1998, BGBl. 1998 I S. 164.
S/S/W	Satzger/Schmidt/Widmaier
StS	Strafsenat
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
SVS	Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3
TierSchG	Tierschutzgesetz v. 18.5.2006, BGBl. I S. 1206, 1313; letztes ÄndG v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626.
TPG	Transplantationsgesetz v. 4.9.2007, BGBl. I S. 2206, letztes ÄndG v. 19.05.2020 BGBl. I S. 1018.
u. a.	unter anderem
WaffenG	Waffengesetz v. 11. 10. 2002, BGBl. I S. 3970, letztes ÄndG v. 17.02.2020, BGBl. I S. 166.
WiStR	Wirtschaftsstrafrecht
Wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
W/J/S	Wabnitz/Janovsky/Schmitt
ZIS	Zeitschrift für die Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Literaturverzeichnis

- Achenbach, Hans/Rönau, Thomas/ Ransiek, Andreas*: Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2019 (zit.: A/R/R-Bearbeiter).
- Anwaltkommentar Strafgesetzbuch, hrsg. von *Leipold, Klaus/Tsambikakis, Michael/Zöller, Mark*, 3. Aufl. 2020 (zit.: AnwK-Bearbeiter).
- Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric*: Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015 (zit.: A/W-Bearbeiter).
- Beck'scher Onlinekommentar Strafgesetzbuch, hrsg. von *Heintschel-Heinegg, Bernd*. 45. Edition, Stand 1.2.2020 (zit.: Beck OK-StGB-Bearbeiter).
- Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter* (Hrsg.): Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 4. Aufl. 2017 (zit.: HK-Bearbeiter).
- Eisele, Jörg*: Strafrecht Besonderer Teil II, Eigentums- und Vermögensdelikte, 5. Aufl. 2019 (zit.: Eisele, BT-2).
- Eisele, Jörg*: Computer- und Medienstrafrecht, 2013 (zit.: Eisele, CoM).
- Engisch, Karl*: Einführung in das juristische Denken. 12. Aufl. 2018 (zit.: Engisch, Juristisches Denken).
- Feuerbach, Paul Johann Anselm*: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, 1801 (zit.: Feuerbach).
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch, 67. Aufl. 2020 (zit.: Fischer).
- Hecker, Bernd*: Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015 (zit.: Hecker, EuStr).
- Heger, Martin/Pohlreich, Erol*: Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2018 (zit.: Heger/Pohlreich, StPO).
- Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian*: Computer- und Internetstrafrecht, 2. Aufl. 2012 (zit.: Hilgendorf/Valerius).
- Hillenkamp, Thomas*: 40 Probleme aus dem Strafrecht Besonderer Teil, 12. Aufl. 2013.
- Jäger, Christian*: Examens-Repetitorium, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl. 2019 (zit.: Jäger, BT).
- Joecks, Wolfgang/Jäger, Christian*: Studienkommentar StGB, 12. Aufl. 2018 (zit.: Joecks/Jäger).
- Kaspar, Johannes*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019 (zit.: Kaspar, AT).
- Kindhäuser, Urs/Böse, Martin*: Strafrecht Besonderer Teil II, Straftaten gegen Vermögensrechte, 10. Aufl. 2019 (zit.: Kindhäuser/Böse, BT-2).
- Kindhäuser, Urs/Schramm, Edward*: Strafrecht Besonderer Teil I, Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 9. Aufl. 2020 (zit.: Kindhäuser/Schramm, BT-1).
- Kindhäuser, Urs/Hilgendorf, Eric*: Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2019 (zit.: Kindhäuser/Hilgendorf).
- Kleszczewski, Diethelm*: Strafrecht Besonderer Teil, 2016 (zit.: Kleszczewski, BT).
- Krey, Volker/Hellmann, Uwe/Heinrich, Manfred*: Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 2, Vermögensdelikte, 17. Aufl. 2015 (zit.: Krey/Hellmann/Heinrich).
- Kudlich, Hans*: Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 4. Aufl. 2016 (zit.: Kudlich, PdW BT-1).
- Kühl, Kristian*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017 (zit.: Kühl, AT).
- Kühl, Kristian/Reichold, Hermann/Ronellenfitsch, Michael*: Einführung in die Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 2014 (zit.: Kühl, Einführung).
- Küper, Wilfried/Zopfs, Jan*: Strafrecht Besonderer Teil, Definitionen mit Erläuterungen, 10. Aufl. 2018 (zit.: Küper/Zopfs).
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian*: Strafgesetzbuch. Bearbeitet von *Kristian Kühl und Martin Heger*, 29. Aufl. 2018 (zit.: Lackner/Kühl [bei Autorenschaft Kühl] bzw. Lackner/Kühl/Heger [bei Autorenschaft Heger]).
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Aufl. 2006 ff. (zit.: LK-Bearb., 12. A.); 13. Aufl. 2019 ff. (zit.: LK-Bearb.).
- Matt, Holger/Renzikowski, Joachim*: Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2020 (zit.: M/R-Bearbeiter).

- Maurach, Reinbart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred/Hoyer, Andreas/Momsen, Christian*: Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 11. Aufl. 2019 (zit.: *Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen*, BT-1).
- Mitsch, Wolfgang*: Strafrecht Besonderer Teil 2, Vermögensdelikte, 3. Aufl. 2015 (zit.: *Mitsch*, BT-2).
- Momsen, Carsten/Grützner, Thomas*: Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2020 (zit.: *Momsen/Grützner*-Bearbeiter).
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von *Wolfgang Joecks* und *Klaus Mießbach*, 8. Bde., 3. Aufl. 2019 ff. (zit.: *MK-Bearbeiter*).
- Murmann, Uwe*: Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. 2019 (zit.: *Murmann*, GK).
- Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von *Urs Kindhäuser*, *Ulfried Neumann* und *Hans-Ullrich Paeffgen*, 5. Aufl. 2017 (zit.: *NK-Bearbeiter*).
- Otto, Harro*: Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005 (zit.: *Otto*, BT).
- Rengier, Rudolf*: Strafrecht Besonderer Teil 1, Vermögensdelikte, 22. Aufl. 2020 (zit.: *Rengier*, BT-1).
- Rotsch, Thomas*: Strafrechtliche Klausurenlehre, 2. Aufl. 2016 (zit.: *Rotsch*, Klausurenlehre).
- Roxin, Claus*: Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006 (zit.: *Roxin*, AT-1).
- Roxin, Claus*: Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003 (zit.: *Roxin*, AT-2).
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter*: Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019 (zit.: *S/S/W-Bearbeiter*).
- Satzger, Helmut*: Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. 2020 (zit.: *Satzger*, IntEu-StR).
- Schmidt, Hubert* (Hrsg.), COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2. A. 2020 (zit.: *Schmidt*, COVID-19).
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch. 30. Aufl. 2019 (zit.: *Sch/Sch-Bearbeiter*).
- Schramm, Edward*: Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2018 (zit.: *Schramm*, IntStR).
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von *Jürgen Wolter*, 9. Auflage 2015 (zit. *SK-Bearbeiter*).
- Tiedemann, Klaus*: Wirtschaftsstrafrecht, unter Mitarbeit von *Marc Engelhardt*, 5. Aufl. 2017 (zit.: *Tiedemann*, WiStR).
- Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas/Schmitt, Lothar*: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Aufl. 2020 (zit.: *W/J/S-Bearbeiter*).
- Wessels, Johannes/Hillenkamp, Thomas/Schubert, Jan C.*: Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Vermögenswerte, 42. Aufl. 2019 (zit.: *Wessels/Hillenkamp/Schubert*, BT-2).
- Wittig, Petra*: Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2020 (zit.: *Wittig*, WiStR).

TEIL 1 EINFÜHRUNG

§ 1 Eigentums- und Vermögensschutz im Strafrecht

I. Sphären der Entfaltung und Ordnung der Rechtsgüter

Das Strafrecht schützt Freiheit in Gestalt von Rechtsgütern. Es gewährleistet dem jeweiligen Träger des Rechtsguts eine Sphäre der Entfaltung, die von demjenigen rechtlich zu respektieren ist, der für die Entscheidung über den Umgang mit dem Rechtsgut nicht zuständig ist. Die Rechtsgüter spiegeln sich in konkreten Gegenständen oder Zuständen der Wirklichkeit wider.¹ Für die nachstehend behandelten Straftatbestände heißt dies: Wird etwa jemandem sein Geldbeutel gestohlen, so beeinträchtigt in normativer Hinsicht der Täter das Eigentum (§ 903 BGB) und die mit ihm verbundenen Freiheiten des Eigentümers (§ 985 BGB).² Wird jemand durch irreführendes Verhalten zu einer Geldspende veranlasst, die er sonst nicht geleistet hätte, verliert er dadurch Zahlungsmittel, wodurch normativ der Täter das Rechtsgut Vermögen verletzt und damit das ökonomische Freiheitspotenzial des Spenders verringert.³

Um diesen „Freiheitsschutz durch Freiheitsbeschränkung“ (*Kühl*)⁴ sicherzustellen, enthält der Besondere Teil des StGB (§§ 80–358 StGB) auf dreißig Abschnitte verteilt weit über 300 Straftatbestände. Ohne einen gesetzlichen Straftatbestand mit explizitem Normbefehl („Wer ..., wird mit Freiheitsstrafe ... oder Geldstrafe bestraft“), darf der Staat, wie sich aus Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB und Art. 7 Abs. 1 EMRK ergibt, niemanden bestrafen: „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ (*Feuerbach*).⁵ Denn die Normen aus dem Allgemeinen Teil des StGB sind insoweit unvollständig, als sie allgemeine Regelungen enthalten (z.B. zum Versuch, zu Täterschaft und Teilnahme), die erst und nur im Zusammenspiel mit einem Straftatbestand aus dem Besonderen Teil eine Antwort auf die Frage erlauben, ob und wie sich jemand strafbar gemacht hat.

Die in diesem Lehrbuch behandelten Straftatbestände lassen sich in unterschiedliche Klassen aufteilen.⁶ Die erste und geläufigste Differenzierung geht von dem Gegenstand des Rechtsguts aus und ordnet die Schutzzwecke den Rechtsgütern – im Regelfall dem „Eigentum“ (z.B. beim Diebstahl oder der Unterschlagung) oder dem „Vermögen“ (z.B. bei Betrug oder Untreue) – zu. Die Bestimmung des Rechtsguts ist aber nur der erste Schritt zur Erkenntnis des tatbestandlich vertypen Unrechts. Denn Straftatbestände lauten nicht: Wer das Eigentum oder das Vermögen schädigt, wird bestraft. Hinzutreten muss immer noch eine besondere Form menschlichen Verhaltens, durch das dieses Rechtsgut verletzt wird. Innerhalb dieser nach Rechtsgütern gegliederten Deliktgruppen wird daher sodann nach den verschiedenen Angriffsmodalitäten auf das geschützte Rechtsgut unterschieden, wie sie in den Ausformulierungen des jeweiligen Tatbestands zum Ausdruck kommen. Man denke etwa an die Wegnahme in Zueig-

1 Zur Verschiedenheit von ideellem Rechtsgut und konkretem Tatobjekt vgl. etwa Sch/Sch-Eisele, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 9. Davon abzugrenzen ist die Rechtsgutstheorie als Begründung staatlicher Pönalisierungskompetenzen (dazu unten § 1 Rn. 31; Kaspar, AT, § 2 Rn. 20 ff.).

2 Vgl. unten § 2 Rn. 5.

3 Vgl. unten § 7 Rn. 156.

4 *Kühl*, Einführung, § 31 Rn. 11 ff.: „Rechtsgüterordnung als Freiheitsordnung“.

5 *Feuerbach*, § 24.

6 *Eisele*, BT-2, § 1; *Rengier*, BT-1, § 1; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, BT-2, Rn. 1 ff.

nungsabsicht beim Diebstahl oder die durch eine Täuschung ausgelöste vermögensschädigende Verfügung beim Betrug. Neben der Bestimmung des Rechtsguts bilden namentlich die Präzisierung der vom Tatbestand umfassten Verhaltensweisen, mögliche besondere Anforderungen an den Status des Täters und die Frage, welche Intensität von Beeinträchtigungen für eine vollendete Tatbegehung verlangt werden muss, ebenso typische wie komplexe Aufgaben der Auslegung.

II. Die Auslegung der Straftatbestände

- 4 Wie stets bei der Interpretation von Rechtssätzen bedarf es in Zweifelsfällen, in denen der Gegenstand und die Reichweite eines Straftatbestands zum Schutz von Eigentums- oder Vermögenswerten näher geklärt werden muss, der Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden.⁷ Die juristische Hermeneutik, umschrieben als die Kunst der Auslegung und des Verstehens von Rechtsvorschriften,⁸ erlangt im Besonderen Teil des StGB ihre große praktische Bedeutung. An erster Stelle ist die am Schutzzweck der Norm ausgerichtete (sog. teleologische) und die im Strafrecht wegen des Analogieverbots (§ 1 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG) besonders wichtige, auf den Wortlaut und seine Grenzen ausgerichtete (sog. grammatikalische) Auslegung zu nennen. Aber auch die am Ganzen des Strafgesetzbuchs und der übrigen Rechtsordnung orientierte (sog. systematische), an der Entstehungsgeschichte der Norm (sog. historische) und auf die Übereinstimmung mit dem Grundgesetz, namentlich den Grundrechten abzielende (sog. verfassungskonforme) Interpretation können ein großes Gewicht erlangen. Zudem sind zunehmend internationale, d. h. europa- und völkerrechtliche Vorgaben, als sechste Auslegungsdimension, verbindlich einzubeziehen, dies freilich nur, soweit sie den Regelungsbereich der Norm berühren.⁹ Diese (sog. unionsrechts- bzw. völkerrechtskonforme) Interpretation ist insbesondere dann von Relevanz, wenn die Schaffung oder Änderung der Norm auf europäischen oder internationalen Verpflichtungen beruht (wie etwa bei der Geldwäsche, dem Computerbetrug oder der Datenveränderung). Des Weiteren nehmen die Bedeutung der Interpretation strafrechtlicher Rechtsätze durch die Rechtsprechung (namentlich des BGH und des BVerfG) und der Anteil des Richterrechts an der Gesamtrechtsordnung ständig zu. Dies zeigt sich etwa am „Landowsky-Beschluss“ des BVerfG, der für die Bestimmung des Vermögensschadens bei § 263 StGB und die Auslegung des § 266 StGB derzeit wegweisend ist.¹⁰ Die „rechtsprechungskonforme“ Interpretation von Rechtssätzen bildet aber keine eigene, „siebte“ Auslegungsmethode: Verfassungsrechtlich gesehen darf aufgrund des Gesetzlichkeitsprinzips (Art. 103 Abs. 2 GG) nur die „klassische“ methodengerechte Auslegung des Gesetzes, nicht aber das „case law“ und oder ein höchstrichterliches Präjudiz als solches im Zentrum der strafrechtlichen Rechtsanwendung stehen.
- 5 Mit diesem Handwerkszeug des Juristen können diejenigen tatbestandsspezifischen Definitionen entwickelt (der Inhalt der Rechtsbegriffe) und Fallgruppen (der Umfang der Rechtsbegriffe) gebildet werden, mit deren Hilfe die zu entscheidenden Fälle gelöst werden.¹¹ Der (angehende) Jurist bringt zudem bei der Lösung der Fälle, ob gewollt oder ungewollt, ob bewusst oder unbewusst, seine kriminalpolitischen Überzeugungen,

7 Näher dazu *Kaspar*, AT, § 5 Rn. 26 ff.

8 Vgl. etwa *Engisch*, Juristisches Denken, S. 127.

9 So z.B. beim Betrug (unten § 7 Rn. 64); vgl. allgemein *Satzger*, IntEuStR, § 9 Rn. 89; *Schramm*, IntStR, Kap. 4 Rn. 83.

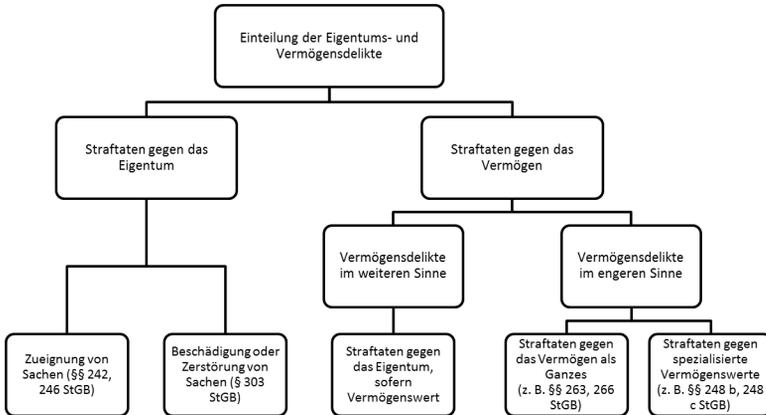
10 Vgl. unten § 7 Rn. 154, § 10 Rn. 13, 54.

11 *Engisch*, Juristisches Denken, S. 126.

sein weltanschauliches oder religiöses Vorverständnis, seine Intuition und sein Rechtsgefühl in die Deutung und Entscheidungsfindung ein.

III. Zur Klassifizierung der Eigentums- und Vermögensdelikte

Die Eigentums- und Vermögensdelikte bilden eine „gewaltige Masse“ (*Maiwald*) an Tatbeständen, die über acht Abschnitte des Besonderen Teils des StGB verstreut ist.¹² Als Ordnungsprinzip liegt eine Systematik nahe, mit der das Tatobjekt und die gegen sie gerichtete Begehungsweise miteinander verbunden werden. Die Reihenfolge der Tatbestände im Gesetz ist seit 140 Jahren, d. h. seit dem Inkrafttreten des StGB im Jahre 1871 im Wesentlichen unverändert. Im Grunde genommen ist diese Struktur noch älter, denn sie findet sich bereits im preußischen StGB von 1851. Freilich taugt die Platzierung der Norm im Gesetz nur beschränkt als Ordnungsmuster: Zwar richtet sie sich ebenfalls nach Tatobjekt und Tatbegehung (so etwa die gewaltsam begangenen Eigentums- und Vermögensdelikte im 20. Abschnitt). Aber zuweilen fasst sie doch seit jeher sehr heterogene Tatbestände unter einen Abschnitt, wie etwa Betrug und Untreue im 22. Abschnitt.¹³



1. Straftaten gegen das Eigentum und das Vermögen

Das deutsche Recht hat sich für die Zweiteilung von Sach- und Zueignungsverbrechen auf der einen Seite mit dem Eigentum als juristisch-formalem Bezugspunkt und Vermögensverbrechen mit ökonomischen Maßstäben auf der anderen Seite entschieden.¹⁴ Somit werden die Tatbestände nach den beiden Schutzrichtungen Eigentum und Vermögen schematisch wie folgt zugeordnet:¹⁵

¹² Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, BT-1, § 31 Rn. 3.

¹³ Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, BT-1, § 31 Rn. 3.

¹⁴ LK-Vogel, Vorbem §§ 242 ff. Rn. 32.

¹⁵ Vgl. etwa Kindhäuser/Böse, BT-2, § 2 ff.; Kudlich, PdW BT-1, Nr. 1; Rengier, BT-1, § 1 Rn. 2 ff.; Rönnau, JuS 2016, 114.

a) Straftaten gegen das Eigentum

aa) Zueignung von Sachen

- 8 ■ Diebstahl, § 242 StGB
- Unterschlagung, § 246 StGB
- Raub, § 249 StGB; räuberischer Diebstahl, § 252 StGB

bb) Beschädigung oder Zerstörung von Sachen

- 9 ■ Sachbeschädigung, § 303 StGB

b) Vermögensdelikte

aa) Straftaten gegen das Eigentum, sofern vermögenswert

- 10 ■ Diebstahl, §§ 242 ff. StGB
- Unterschlagung, § 246 StGB

bb) Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes

- 11 ■ durch Täuschung: Betrug, § 263 StGB
- durch täuschungsähnliches Verhalten: Computerbetrug, § 263 a StGB; Subventions-, Kapitalanlage- und Kreditbetrug, §§ 264, 264 a, 265 b StGB
- durch Zwang: Erpressung, § 253 StGB; räuberische Erpressung, § 255 StGB; erpresserischer Menschenraub, § 239 a StGB
- Ausnutzung einer Vertrauensstellung: Untreue, § 266 StGB; Veruntreuung von Arbeitsentgelt, § 266 a StGB; Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b StGB
- Ausbeutung: Wucher, § 291 StGB
- Erschleichen von Leistungen, § 265 a StGB; Versicherungsmisbrauch, § 265 StGB

cc) Straftaten gegen spezialisierte Vermögenswerte

- 12 ■ Herrschaftsrecht an elektrischer Energie: § 248 c StGB,
- Gebrauchs- und Zurückbehaltungsrechte: §§ 248 b, 289, 290 StGB,
- Aneignungsrechte an Wild und Fischen: §§ 292–295 StGB
- Gläubigerrechte: §§ 283 ff., 288, 289 StGB

c) Zur Bedeutung des Unterschieds

- 13 Die Unterschiede zwischen Vermögens- und Eigentumsdelikten sollten nicht überbetont werden, da es teilweise Überschneidungen gibt, so etwa bei der Sachbeschädigung oder bei der räuberischen Erpressung.¹⁶ Trotz dieser ‚Grobschlächtigkeit‘¹⁷ der Differenzierung hat sie in weiten Teilen ihre Berechtigung, wie sich an folgenden Aspekten zeigt:

16 Nach der Rechtsprechung ist das Eigentumsdelikt Raub nur ein Unterfall der räuberischen Erpressung; zu dieser sog. Spezialitätsthese und zur vorzugswürdigen Gegenansicht siehe § 9 Rn. 28 ff.

17 *Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen*, BT-1, § 31 Rn. 9.

aa) Weitergehender Schutz durch Vermögensdelikte

Während über die Eigentumsdelikte nur das formalisierte Eigentum (§ 985 BGB) an Sachen und damit an körperlichen Gegenständen geschützt wird, erstrecken sich die Vermögensdelikte auf alle wirtschaftlich verwertbaren Positionen einer Person und somit auch auf physisch nicht verkörperte „Gegenstände“ wie z.B. Rechte, Forderungen oder Anwartschaften.¹⁸ So kann man betrügerisch, durch Vorspiegelung von Sicherheiten, einen Anspruch auf Auskehrung eines Darlehens erhalten; stehlen kann man aber etwa in diesem Zusammenhang nur den Geldschein oder die Urkunde, in der die Darlehensforderung verbrieft ist, nicht aber die Forderung.

14

bb) Speziellerer Schutz durch Vermögensdelikte

Der strafrechtliche Vermögensschutz ist andererseits aber auch tatbestandlich spezieller, da er an besondere Begehungsweisen anknüpft, und insoweit zugleich lückenhafter: So existiert zwar das Eigentumsdelikt der Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache (§ 303 StGB), aber kein vergleichbarer Straftatbestand der „Minderung oder Vernichtung fremden Vermögens“. Ein allgemeines Verbot, fremdes Vermögen zu beschädigen, kann es allenfalls für den Treupflichtigen bei der Untreue (§ 266 StGB) geben, für andere Personengruppen aber nicht. Das Vermögensstrafrecht ist ein Beweis für den fragmentarischen Charakter des Strafrechts.¹⁹

15

cc) Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes

Diebstahl oder Unterschlagung sind an allem möglich, woran es Eigentum geben kann, also auch an wirtschaftlich völlig wertlosen Gegenständen²⁰ (z.B. persönliche Notizen, Liebesbriefe), während Betrug, Untreue, Erpressung usw. stets den Eintritt eines wirtschaftlichen Wertverlusts (bzw. dessen Gefahr) voraussetzen.

16

d) Vermögensdelikte im engen und weiten Sinne

An diesem ökonomischen Sachverhalt anknüpfend wird zwischen Vermögensdelikten im weiten und im engen Sinne differenziert. Während die Vermögensdelikte i. e. S. den Eintritt eines Vermögensschadens voraussetzen (z.B. Betrug, § 263 StGB, und Untreue, § 266 StGB), sind Vermögensdelikte i. w. S., wie etwa der Diebstahl oder die Sachbeschädigung, im Regelfall, nicht aber immer mit einem Vermögensverlust für das Opfer verbunden. Im Falle einer Sachbeschädigung oder eines Diebstahls kann der Erfolgswert auch in einer rein persönlichkeitsbezogenen, immateriellen Einbuße (z.B. dem Verlust eines Romanentwurfs oder einer wirtschaftlich völlig bedeutungslosen Kinderzeichnung) bestehen.²¹ Kommt es bei § 303 StGB oder § 242 StGB nicht zu einem Vermögensschaden, mag man die Klassifizierung des Diebstahls als Vermögensdelikt im weiteren Sinne sogar als falsch ansehen, da der Täter letztlich nur die formale Eigentümerposition angreift. Falls das Eigentums- oder Vermögensdelikt mit einem gewaltsamen Angriff verschmolzen ist (etwa beim Raub oder der Erpressung), kommt zudem dem Angriff auf die Persönlichkeitswerte (in Form der qualifizierten Nötigungskomponente) ein besonderes Gewicht zu, wie man etwa an der erheblichen Strafschärfung des

17

¹⁸ Eisele, BT-2, Rn. 4.

¹⁹ Kindhäuser/Böse, BT-2, § 1 Rn. 7.

²⁰ Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT-2, Rn. 1.

²¹ Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT-2, Rn. 1.

nötigungsbedingten Diebstahls (= Raub, Mindeststrafe 1 Jahr Freiheitsstrafe) gegenüber dem Diebstahl (Mindeststrafe Geldstrafe) erkennt.²²

2. Vermögensschädigungs-, Vermögensverschiebungs-, Perpetuierungsdelikte

- 18 Bei den Vermögensdelikten unterscheidet man sodann zwischen (bloßen) Vermögensschädigungsdelikten (z.B. § 266 StGB) und Vermögensdelikten, bei denen eine Vermögensverschiebung eintreten bzw. eine solche zumindest beabsichtigt sein muss (z.B. §§ 253, 255, 263 StGB).²³ Im sachlichen Zusammenhang damit stehen die sog. Perpetuierungsdelikte, welche die Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Vermögenslage unter Strafe stellen (die sog. Anschlussdelikte wie z.B. Begünstigung, § 257 StGB, und Hehlerei, § 259 StGB).

3. „Urwüchsige“ und fragmentarische Gestalt des Vermögensstrafrechts

- 19 Den Vermögensdelikten liegt kein besonderes systematisch oder kriminalpolitisch übergreifendes Konzept zugrunde; die einzelnen Strafvorschriften sind vielmehr das Ergebnis der jeweiligen speziellen Deliktsgeschichte, auf die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Tatbestand eingegangen werden muss.²⁴ Zudem ist das Vermögensstrafrecht, wie das Strafrecht überhaupt, von fragmentarischem Charakter und enthält – im Unterschied zum relativ umfassenden zivilrechtlichen Instrumentarium – einige „Schutzlücken“ (z.B. die Straflosigkeit des Gebrauchsbetrugs).

4. Verteilung der Vermögensdelikte im StGB

- 20 „Reine“ Vermögensdelikte findet man im 19.–27. Abschnitt des StGB mit Ausnahme der Begünstigung, Strafvereitelung und Urkundenfälschung. Ebenfalls Vermögensinteressen schützen die § 142 StGB und § 316 a StGB. Dabei richtet sich die Gesetzesgliederung weitgehend nach der Begehungsweise. Die meisten Vermögensdelikte sind Vorsatztaten.²⁵ Ausnahmen finden sich etwa bei den Insolvenzdelikten (§§ 283 ff. StGB), die i. d. R. auch fahrlässig begangen werden können. Meistens ist eine Versuchsstrafbarkeit angeordnet (z.B. bei § 263 StGB, nicht jedoch bei § 266 StGB). Bei manchen Strafvorschriften, die eine gewisse Vermögensschutzkomponente besitzen (so z.B. einige gemeingefährlichen Delikte), genügt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung eine bloße Gefährdung von Vermögensinteressen (etwa bei den Brandstiftungs- oder Straßenverkehrsdelikten, z.B. §§ 306 f, 315 b, 315 c StGB).

5. Abgrenzung zum Wirtschaftsstrafrecht

- 21 Während das Vermögensstrafrecht zum Pflichtstoff eines jeden Jurastudierenden gehört, werden Fragen des Wirtschaftsstrafrechts nur in den strafrechtlichen Schwerpunktbereichen behandelt. Doch worin unterscheiden sich das Vermögens- und das Wirtschaftsstrafrecht überhaupt?

22 A/W-Heinrich, § 11 Rn. 9.

23 Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, BT-1, § 31 Rn. 4.

24 Kindhäuser/Böse, BT-2, § 1 Rn. 5 ff.

25 Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, BT-1, § 31 Rn. 14.

Im strafrechtsdogmatischen Sinne hat das Wirtschaftsstrafrecht (zumindest auch) eine kollektiv-überindividuelle Ausrichtung. Es schützt Rechtsgüter der Allgemeinheit,²⁶ nämlich die Wirtschaftsordnung als ganze oder zumindest einzelne Zweige der Wirtschaft (z.B. die Kreditwirtschaft in § 265 a StGB) bzw. einzelne Instrumente zur Steuerung und Sicherung dieser Ordnung (z.B. das Vertrauen in die Redlichkeit des Geschäftsverkehrs [§ 299 StGB], den freien Wettbewerb [§ 298 StGB] oder die gesetzmäßige Subventionsvergabe [§ 264 StGB]). Das Vermögensstrafrecht dagegen will „nur“ ein Individualrechtsgut, nämlich das jeweilige konkrete Vermögen eines individuellen Rechtssubjekts, vor Schäden bewahren. Nicht selten kommt es dabei aber zur Überschneidung von Wirtschafts- und Vermögensstrafrecht (Bsp.: §§ 264 a, 265, 265 b, 266 a Abs. 1, 266 b, 298, 299 StGB), was etwa schwierige Probleme auf der Ebene der Konkurrenzen, des Strafantragsrechts oder der (insbesondere prozessual wichtigen) Verletzeneigenschaft erzeugt.

22

Das Wirtschaftsstrafrecht lässt sich aber auch prozessual-kriminalistisch definieren: § 74 c GVG enthält eine Zuständigkeitsregelung für die „Wirtschaftsstrafkammern“, die innerhalb der Strafkammern eines Landgerichts (falls erstinstanzlich zuständig) speziell über die in § 74 c Abs. 1 GVG aufgelisteten Straftatbestände aus dem Wirtschaftsbereich entscheiden. Für die gängigen Straftatbestände des Eigentums- und Vermögensstrafrechts ist dagegen die allgemeine Zuständigkeit der Strafgerichte (vgl. §§ 24, 73, 74 GVG) gegeben. Aus dem Katalog der in § 74 c Abs. 1 Nr. 1–5 GVG genannten Gesetze wird deutlich, dass ein Großteil der Straftatbestände, die das Wirtschaftsstrafrecht ausmachen, außerhalb des StGB in an sich nichtstrafrechtlich ausgerichteten Gesetzen enthalten und dort meist als Abschluss am Ende des Gesetzes lokalisiert sind (so z.B. in §§ 399 ff. AktG). Innerhalb des Wirtschaftsstrafrechts werden zudem wirtschaftsbezogene Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände behandelt, die als Sanktion keine Freiheits- oder Geldstrafe, sondern eine Geldbuße vorsehen; in einem europarechtlichen Sinne fallen die Geldbußen wegen ihres mit der Freiheits- oder Geldstrafe vergleichbaren präventiven und repressiven Charakters ohnehin unter einen erweiterten Strafbegriff. Außerdem ermöglicht das Ordnungswidrigkeitenrecht über § 30 OWiG eine Sanktionierung des Unternehmens in Form einer Geldbuße, während das StGB (noch) keine (Geld-)Strafen gegen juristische Personen erlaubt.

23

In kriminologischer, d. h. rechtstatsächlicher Hinsicht wird die Wirtschaftskriminalität häufig als „Weiße-Kragen-Kriminalität“ bezeichnet. Der Begriff stammt von dem amerikanischen Kriminologen *Edwin Sutherland*.²⁷ Gemeint sind damit Straftaten, die von Personen begangen werden, die nicht die typischen Merkmale des Kriminellen aufweisen, vor allem nicht aus der sog. „Unterschicht“ kommen, sondern einen hohen sozialen Status innehaben (z.B. Manager, politische Entscheidungsträger, Journalisten, Ärzte, Rechtsanwälte). White-Collar-Täter sind meistens, wenngleich nicht ausnahmslos, Wirtschaftskriminelle. Der wohl wichtigste Straftatbestand aus dem Bereich der White-Collar-Kriminalität ist die Untreue, § 266 StGB. Weitere mit dem Wirtschaftsstrafrecht verbundene Fragestellungen können in der einschlägigen Fachliteratur nachgelesen werden.²⁸

24

26 Tiedemann, WiStR, § 1 Rn. 81; WJJS-Dannecker/Bülte, Kap. 1 Rn. 10; skeptisch dagegen z. B. Wittig § 2 Rn. 27 ff.

27 Tiedemann, WiStR, § 1 Rn. 78; Wittig, WiStR, § 2 Rn. 8; WJJS-Dannecker/Bülte, Kap. 1 Rn. 6 ff.

28 Vgl. etwa die wirtschaftsstrafrechtlichen Lehrbücher von Brettel/Schneider, 2. Aufl. 2018; Hellmann, 5. Aufl. 2018; Kudlich/Oglakcioglu, 3. Aufl. 2020; Tiedemann, oder Wittig.

IV. Sekundärordnung, Rechtsgüterschutz und Pönalisierungskompetenz

- 25 Verhaltensweisen, die unter einen Straftatbestand fallen, verstoßen zugleich gegen weitere, geschriebene oder ungeschriebene rechtliche Verhaltensnormen, wie wir sie primär im Zivilrecht und im öffentlichen Recht finden. Dies zeigt sich auch und gerade bei den Straftaten gegen das Eigentum und Vermögen. Wer einem anderen ein Buch wegnimmt, begeht eine verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), ist zur Herausgabe des gestohlenen Guts verpflichtet (§§ 861, 985 BGB) und ist ungerechtfertigt bereichert (§ 812 BGB). Wer einen anderen beim Verkauf eines Autos (§ 433 BGB) über die Unfallfreiheit täuscht, muss mit einem Rücktritt vom Vertrag (§§ 325, 437 BGB) oder der Anfechtung des Vertrags rechnen (§ 123 BGB) und ist zur Herausgabe des ungerechtfertigt Erlangten (§ 812 BGB) verpflichtet. Ein Finanzverwalter der Universität, der Haushaltsmittel rechtswidrig verlagert, verletzt die für seinen Bereich maßgeblichen hochschul- und dienstrechtlichen Normen.

1. Rechtliche Sanktionsordnung und sekundärer Charakter des Strafrechts

- 26 Nicht nur die deliktischen Haftungstatbestände des Zivilrechts (§§ 823 ff. BGB), sondern auch das Strafrecht dient der Sanktionierung einer vorgelagerten Ordnung mit ihren Verhaltensnormen. Im Rahmen des § 823 BGB löst der Pflichtenverstoß Schadensersatzansprüche aus (etwa nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 242, 263, 266 StGB). Bei den eben genannten Beispielen – § 242 StGB (Buch-Fall), § 263 StGB (Autobetrugsfall) oder § 266 StGB (Finanzverwalter-Fall) – kommt zudem die Sanktion Freiheits- oder Geldstrafe hinzu. Das Strafrecht ist damit eine Sekundär- und Sanktionsordnung, die letztlich auf Pflichten aus der Primärordnung Bezug nimmt (z.B. aus § 433 BGB) und insofern von dieser abhängt (Akzessorietät des Strafrechts).²⁹ Zuweilen sind diese Primärnormen nicht explizit gesetzlich geregelt, gleichwohl aber als rechtliche Verhaltensnormen anerkannt (z.B. „Du sollst nicht stehlen“, „Du sollst nicht töten“). Sekundärordnung bedeutet aber auch: Anders als in archaischen Kulturen und bis zum Beginn der Aufklärung, in denen das Strafrecht nach überkommenem Rollenverständnis im Zentrum des Rechts stand, bildet das Strafrecht heute nicht mehr das primäre Mittel der rechtlichen Verhaltensordnung. „Das Strafrecht kommt in diesem heutigen Rechtsverständnis, in das sich das moderne Strafrecht einordnen muss, erst sehr spät“ (*Frisch*).³⁰ Rechtskulturell gesehen ist das Strafrecht, bildlich gesprochen, hinter die Konflikt- und Schutzmechanismen des Zivilrechts und Öffentlichen Rechts in die zweite Reihe der Rechtsordnung gerückt.
- 27 „Sekundär“ darf freilich nicht mit „unwichtig“ gleichgesetzt werden: Das Strafrecht schützt auch in unseren Tagen – in der staatlichen Rechtsordnung, in der Rechtspolitik sowie im Bewusstsein der Gesellschaft und des Einzelnen – die Fundamente des Zusammenlebens. Es hat trotz seines sekundären Charakters seine zentrale rechtliche Bedeutung nicht verloren. Auf den Schutz staatlicher, allgemeiner und privater Rechtssphären durch die Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen in einem dafür vorgesehenen rechtsstaatlichen Strafprozess mag einmal in der fernen Zukunft, nicht aber im Hier und Jetzt verzichtet werden können: Das Strafrecht „ist eine bittere Notwendig-

29 Vgl. *Frisch* NSTZ 2016, 16; *Gärditz*, JZ 2016, 641, 642 (Strafrecht als „Verstärkungsmittel“ zur Effektivierung der Verbotsnorm“).

30 *Frisch*, NSTZ 2016, 16, 17.